

Nicht alles wird teurer: die Zuzahlungsbefreiung SGB V

Mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz 2026 wurden auch die Zuzahlungen nach § 61 z.B. bei Arzneimitteln oder der Häuslichen Krankenpflege um 50 % erhöht, die Erhöhung gilt aber erst ab Januar 2027:

- pro Arzneimittel mindestens 7,50 €, maximal 15 € (vorher 5,00 €; max. 10 €)
- Stationärer Krankenhausaufenthalt pro Tag 15 € (vorher 10 €)
- Verordnung von Heilmitteln und Häuslicher Krankenpflege: pro Verordnung 15 € (vorher 10 €) sowie 10 % der Kosten (gleich geblieben).

Wer jedes Quartal z.B. fünf Medikamente nehmen muss, der zahlt dafür im Jahr jetzt 150,00 € statt vorher 100 €. Wer die Leistung als tägliche Medikamentengabe erhält, zahlt dann zwar pro Verordnung 5 € mehr, aber der Anteil an den Leistungen von 10 % bleibt gleich hoch.

Allerdings bedeutet das nicht, dass die Versicherten ab 2027 auch mehr bezahlen müssen, denn was der Gesetzgeber aber nicht verändert hat sind die Grenzwerte für die Zuzahlungsbefreiung nach § 62 SGB V: weiterhin beträgt die Belastungsgrenze 2 % vom Bruttogehalt, bei chronisch Kranken weiterhin nur 1 % des Bruttogehaltes.

Immerhin ca. 7 % der gesetzlich Versicherten sind von den (weiteren) Zuzahlungen befreit, weil die Summe ihrer Zuzahlungen über den Belastungsgrenzen liegt und diese Gruppe könnte größer werden. Die Grenze wird durch das eigene Bruttoeinkommen definiert: dazu gehören alle laufenden Einkommen aus Renten oder auch anderen Quellen wie Mieten oder Kapitalvermögen (z.B. Zinseinnahmen). Wer also aus Renten und anderen Einnahmen pro Jahr ca. 24.000 € erhält, für den ist die (normale) Belastungsgrenze 480,00 €. Anders sieht es bei Haushalten aus, bei denen

mehrere Personen in diesem Haushalt leben. Hier wird das Haushaltseinkommen insgesamt betrachtet: wenn das Ehepaar ein gemeinsames Bruttoeinkommen von 30.000 € hat, werden davon pauschal (in 2026) 7.119 € für den Lebenspartner abgezogen, für jedes zu berücksichtigendes Kind nochmals 9.756 €. Für die Ermittlung der Belastungsgrenze würde für das Ehepaar ohne Kind nicht 30.000 € gelten, sondern nur 22.881 €.

Auch die geleisteten Zuzahlungen werden addiert: also die Zuzahlungen beider Ehepartner für Medikamente und andere Leistungen. Daher dürften gerade klassische Rentnerpaare deutlich eher die Zuzahlungsgrenze erreichen und könnten sich dann befreien lassen.

Bei Chronisch Kranken gilt die reduzierte Zuzahlungsgrenze von 1 % des Bruttoeinkommens (auch wenn nur ein Familienmitglied chronisch krank ist): die Definition, wer chronisch krank ist, hat der Gemeinsame Bundesausschuss in einer Richtlinie („Chroniker-Richtlinie“) festzulegen. Chronisch krank ist, wer mindestens einmal im Quartal ärztlich behandelt wird und

- Pflegebedürftig mit mindestens Grad 3 ist oder
- eine Schwerbehinderung von mindestens 60 % vorliegt oder
- eine kontinuierliche ärztliche Versorgung erforderlich ist, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der schwerwiegend chronischen Krankheit verursachten Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Die Feststellung, ob eine schwerwiegend chronische Erkrankung im Sinne dieser Richtlinie vorliegt, trifft die Krankenkasse. Dabei muss die Pflegebedürftigkeit oder die chronische Erkrankung dauerhaft vorliegen

und z.B. auch durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Wer die Belastungsgrenze überschreitet, ist dann zuzahlungsbefreit: die Krankenkasse hat dann eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, so dass nun keine weiteren Zuzahlungen im laufenden Jahr mehr geleistet werden müssen. Auch wenn schon Zuzahlungen über der Belastungsgrenze erfolgt sind, erstattet die Krankenkasse diese Beträge zurück.

Zu jeder guten Pflege-Beratung gehört daher die Nachfrage, ob die Kunden die Möglichkeit der Befreiung kennen und geprüft haben, ob ein entsprechender Antrag sinnvoll ist.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 09/2026

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de

Tipp:

Gerade mit den Zuzahlungssteigerungen ab 2027 kann es sein, dass nun viel mehr Versicherte ihre eigene Belastungsgrenze erreichen und deshalb eben doch nicht viel mehr bezahlen müssen wie bisher. Allerdings erhöht sich oft auch das Bruttoeinkommen, so dass die Prüfung eigentlich jedes Jahr neu erfolgt bzw. die Krankenkasse nachfragen wird, ob das Bruttoeinkommen sich erhöht hat.

Nur nebenbei bemerkt: die gesetzlichen Renten wurden zum 01.07.2026 um 4,24 % erhöht, was dann auch dazu führt, dass die Belastungsgrenze ebenfalls um diesen Prozentsatz steigt.

Versicherte können sich auch den Aufwand erleichtern, wenn sie sicher im Jahr die Belastungsgrenze überschreiten werden und zum Jahresbeginn die gesamte Zuzahlung an die Krankenkasse überweisen um dann für das laufende Jahr befreit zu sein.